

Gute Nachrichten für umsatzsteuerbefreite Berufe, wie ÄrztInnen, Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Jahresbeginn 2017

Lt. Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde auch die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung** neu geregelt:

- Wie war die Kleinunternehmerbefreiung bisher geregelt?

Wenn die Gesamteinnahmen aus allen unterschiedlichen Tätigkeiten die Kleinunternehmergrenze von € 30.000,-- netto überschritten haben, mussten die nicht befreiten Tätigkeiten zwingend der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dies galt auch dann, wenn z.B. lediglich eine einzige kleine Einnahme für z.B. einen nicht unter die Ausbildungsbefreiung fallende Supervision vereinnahmt wurde.

- Worin besteht nun die für ärztliche Tätigkeiten und Psychotherapie bedeutsame Änderung?

Kern der Neuregelung ist, dass bestimmte umsatzsteuerfreie Tätigkeiten nun nicht mehr in die Kleinunternehmergrenze einbezogen werden. Konkret gilt, dass Einnahmen aus den Bereichen Medizin und Psychotherapie und auch der Tätigkeit als PrivatlehrerIn für Vorträge und Supervisionen im Rahmen der Psychotherapieausbildung bei der Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung **nicht mehr** einzubeziehen sind.

Mit anderen Worten: die Kleinunternehmergrenze von € 30.000,-- netto ist nun ausschließlich auf jene Tätigkeiten anzuwenden, die grundsätzlich nicht umsatzsteuerbefreit sind. Das bedeutet, dass Honorare für nicht ausbildungsrelevante und daher prinzipiell umsatzsteuerpflichtige Vorträge und Supervisionen aber auch andere umsatzsteuerpflichtige Zusatzleistungen bis zu einem Betrag von € 30.000,-- netto pro Jahr umsatzsteuerfrei bleiben können - unabhängig davon wie hoch die Einnahmen aus der ärztlichen und psychotherapeutischen Tätigkeit und als PrivatlehrerIn im Rahmen der Psychotherapieausbildung sind.

Mit dieser Neuregelung sollte es vielen ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen gelingen eine Umsatzsteuerpflicht in Zukunft zu vermeiden.

Wichtig: Vermietungseinnahmen dürfen nicht ausgeblendet werden.

Die davon Betroffenen sollten rasch reagieren und im Bedarfsfall Kontakt mit den Auftraggebern suchen, um die Umstellung auf die Umsatzsteuerbefreiung mit Anfang dieses Jahres (noch) herbeizuführen. Wird nämlich eine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt oder wird USt ausbezahlt, obwohl diese vielleicht gar nicht in Rechnung gestellt wurde, dann ist diese nach wie vor an das Finanzamt abzuführen.

Wer bisher beim Finanzamt laufend Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben hat, braucht dies nicht mehr zu tun. Eine Mitteilung an das Finanzamt ist aber ratsam bzw. notwendig. Regelbesteuerungsanträge wurden bei Ihnen nicht gestellt, insofern ist bis Ende Jänner 2017 ein Widerruf nicht nötig.

Bei Unklarheiten ersuchen wir um telefonische Kontaktnahme.